Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 21 (1946)

Heft: 12

Artikel: Zürich, Sektionsvorstand

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101857

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gehörigen auf Erwerb angewiesen. Die Bereitschaft der Frau zur Ausübung beruflicher Arbeit verschafft und erhält dem Lande wesentliche Einkünfte, verhindert einen Rückgang des Lebensstandards der Schweizer Familie und entlastet den Staat von Unterstützungspflichten.

In seinem Zwischenbericht an die Bundesversammlung über die vorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung vom 20. Mai 1944 betont der Bundesrat denn auch, «daß er den Anspruch der Frau auf Gleichberechtigung bei der Ausübung eines Berufes anerkennt. Unsere soziale Struktur ist längst derart, daß die alleinstehende Frau, vielfach auch die verheiratete, auf Arbeit angewiesen ist».

Für manche Frau bedeutet der Beruf nicht nur Erwerbsmöglichkeit, sondern Lebensinhalt. Er ist für sie ein Mittel zur Entfaltung der geistigen und seelischen Kräfte und zu sinnvoller Lebensführung.

Wenn trotz diesen Tatsachen die Erwerbsarbeit der Frau besonders in Krisenzeiten immer wieder unsachlichen Angriffen ausgesetzt ist, so vor allem deshalb, weil die Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen und ideellen Beweggründe der Mitarbeit der Frau im Erwerbsleben nicht genügend orientiert ist.

Grundsätze

1. Jeder arbeitswilligen Frau soll gleich wie dem Manne der Weg zu jedem Beruf und die Arbeit in jedem Beruf im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten offen stehen. Lediglich die persönliche Eignung und Neigung sollen über den Zugang zu Berufsausbildung und Berufsausübung entscheiden.

2. Jedem, auch dem unbemittelten jungen Mädchen, ist daher Gelegenheit zu geben, eine seiner Begabung entsprechende berufliche Ausbildung zu erwerben, die der Entwicklung seiner Anlagen und Fähigkeiten dient und die Grundlage zur Sicherung des Lebensunterhaltes schafft.

3. Damit die Frau auf keinem Gebiet lohndrückend wirke, sollen Mann und Frau für gleiche oder gleichwertige Arbeit grundsätzlich den gleichen Lohn erhalten. Als Grundlage für die Lohnberechnung hat die Arbeitsleistung zu gelten. Soweit soziale Zulagen gewährt werden, sollen Männer und Frauen unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen Zulagen erhalten.

4. Auf dem Arbeitsmarkt sind die weiblichen Arbeitskräfte gleich wie die männlichen zu behandeln. Wenn die Entwicklung des Arbeitsmarktes Umschulungsmaßnahmen notwendig macht, so sollen auch bei den Frauen die individuelle Eignung und Neigung und die Berufserfahrung berücksichtigt werden.

5. In Zeiten des Arbeitsmangels sind bei der Arbeitsvermittlung die für eine Arbeit am besten geeigneten Personen zu berücksichtigen, und unter diesen an erster Stelle solche, die auf Erwerb für sich und eventuell für Angehörige angewiesen sind, seien es Mann oder Frau. «Das Arbeitslosenproblem kann nicht einfach dadurch gelöst werden, daß man die weibliche Arbeitskraft zugunsten der männlichen aus dem Produktionsprozeß entfernt» (Zwischenbericht des Bundesrates vom 20. Mai 1944).

6. Die verheiratete Frau soll auf dem Arbeitsmarkt keinen einschränkenden Bestimmungen unterworfen sein. Durch Stärkung des Verantwortungsgefühls der Ehegatten und durch Entwicklung der Sozialversicherung soll jedoch alles getan werden, damit sich die Mutter vor allem ihrer Familie widmen kann.

7. Die Beschäftigung von Frauen in Berufen, die überwiegend von Frauen ausgeübt werden, ist zu fördern durch Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung und der Arbeitsbedingungen und wo nötig durch Herabsetzung der Ausbildungskosten.

8. Um ein von Vertrauen, Sachkenntnis und Loyalität getragenes Zusammenwirken von Männern und Frauen in der Erwerbswirtschaft zu erreichen und zu erhalten, sind die bestehenden Berufsorganisationen der Frauen zu stärken, ist die verantwortliche Mitarbeit der Frauen in den beide Geschlechter umfassenden Berufsorganisationen zu fördern und ist, wo sie noch fehlen, die Gründung von Berufsorganisationen anzustreben.

Den Grundsätzen über die Beschäftigung von Frauen in der Erwerbswirtschaft ist von 27 schweizerischen Frauenberufsverbänden, sozialen und politischen Frauenorganisationen unterschriftlich zugestimmt worden.

Aus Mitteilungsblatt des Delegierten für Arbeitsbeschaffung, Heft Nr. 5, November 1946.

AUS UNSEREN VERBANDSSEKTIONEN

Zürich, Sektionsvorstand

Sitzung vom 4. Oktober 1946.

Die Sektion Zürich gelangt an die zuständigen Amtsstellen mit einem Gesuch um einen Beitrag à fonds perdu an die Herstellungskosten der Grünanlagen in den Baugenossenschaften, die seinerzeit auf Verlangen der Gemeinden in Kriegsgärten umgewandelt worden sind.

Unser Antrag an das Brennstoffamt betreffend Zentralheizungsbasiskontingent wurde von Biel aus «Grimm-mig» abgelehnt.

An die neueren Baugenossenschaften ergeht eine Einladung zum Beitritt in den Verband und die Sektion Zürich.

Die Antwort auf unsere Eingabe an das städtische Mietamt ist eingegangen. Der Standpunkt der Nurmieter wurde geschützt, da sie in Zeiten des Wohnungsüberflusses aufgenommen wurden, ohne eine Verpflichtung Anteile zu übernehmen. Die finanzielle Verpflichtung der Genossenschaft selbst bleibt aber bei dieser Stellungnahme ungelöst.

Der Gesamtarbeitsvertrag scheint zu einem Abschluß gekommen zu sein. Nach Eingang von den Verbänden wird die Sektion denselben prüfen und alsdann in empfehlendem Sinne an die Baugenossenschaften weiterleiten.

Die neuen Verfügungen des BR und die Erlasse der Volks-

wirtschaftsdirektion des Kantons Zürich werden als Härte empfunden. Der Vorstand wird seine Bedenken in einer eingehenden Eingabe klarstellen und die Interessen der Baugenossenschaften wahren.

Zum Internationalen Genossenschaftstag in Zürich wurde weder der Verband für Wohnungswesen noch die Sektion Zürich eingeladen. Dieses Übersehen der Tätigkeiten der Baugenossenschaften wird gebührend beherzigt.

Die definitive Abrechnung über den Verbandstag in Zürich schließt mit einem Defizit von Fr. 2101.75, in das sich Sektion und Verband teilen.

Sitzung vom 28. November.

Das aufklärende Referat von Nationalrat Dr. Weber, gehalten an der Delegiertenversammlung der Sektion Zürich am 9. November 1946 wird verdankt. Ebenfalls die Erläuterungen von Herrn Steinemann, Chef des Brennstoffamtes der Stadt Zürich. Die von Genosse Hörnlimann von der ABZ gewünschte Eingabe an den Zentralvorstand zuhanden des Amtes für Kraft und Wärme betreffend Zentralheizungsbasiskontingent wird erstellt und weitergeleitet.

Der Vorstand empfiehlt den Baugenossenschaften mit Regiearbeitern den von der ABZ verfaßten Gesamtarbeitsvertrag, der von den Verbänden und den Arbeitnehmern anerkannt worden ist.

Alle Postsachen, die Sektion Zürich betreffend, sollen künftighin an den Präsidenten der Sektion, Herrn Fr. Baldinger, Zürich 10, Rousseaustraße 93, Tel. 26 12 40, adressiert werden.

Auf Antrag der GBMG richtet der Vorstand an die Stadtverwaltung eine Anfrage betreffend Ablageplatz für die Hunderte von Betonsplitterschutzdeckeln, die nun entfernt werden müssen, die jedoch niemand abnehmen will. Die Stadt Zürich kann diese als Seeauffüllmaterial eventuell gebrauchen.

Der vom Aktionskomitee «Zürich hilft Wien» an die Baugenossenschaften erlassene Aufruf wird den Genossenschaftsvorständen wärmstens empfohlen. Die Geldsammlung in den Baugenossenschaften soll ermöglichen, im nächsten Jahre in Wien für Arbeiter Wohnungen zu erstellen. Sprecht euren Genossenschaftern zu, erklärt ihnen die große Not unserer Genossenschafter in Wien, bittet sie, einen Teil des Anteilscheinzinses oder des Dauermieterrabattes den ärmsten der Armen zu überlassen, sammelt bei Anlässen in euren Genossenschaften Geldbeträge, legt selbst noch etwas dazu und helft so ein Werk erfüllen, das Zürich und seinen Baugenossenschaften wohl ansteht. Die Sektion hat als Grundstein Fr. 500.— als Spende bestätigt.

Ein Kreisschreiben der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektion und zwei Artikel in der «National-Zeitung» orientieren über die derzeitige Subventionspraxis und lassen den Vorstand aufhorchen, was wohl Bern im Schilde führt.

Neu in die Sektion aufgenommen werden die Siedlungs- und Baugenossenschaft Dübendorf und die Baugenossenschaft Vitasana. An die noch nicht der Sektion angehörenden Bau- und Wohngenossenschaften soll nächstens eine Einladung zum Beitritt erfolgen. Wir möchten die Vertreter der Stadt in den betreffenden Baugenossenschaften ersuchen, diese Vorstände über Sinn und Zweck des Verbandes aufzuklären und zum Beitritt zu ermuntern.

Der Internationale Genossenschaftstag 1947 soll an Ausdehnung gewinnen. Im gleichen Quartier liegende Genossenschaften sollen die Verbindung miteinander aufnehmen und den Tag geschlossen miteinander feiern. Zu diesem Zwecke sollen Arbeitsausschüsse die Art der Durchführung besprechen. Die Vorstände der Baugenossenschaften werden aufgefordert, aus ihrer Genossenschaft eine Person zu bestimmen und der Sektion Zürich zu melden, die für die Durchführung Ideen hat und im Arbeitsausschuß tätig mithilft.

Das Geschäft «Statutenänderungen» wird an der nächsten Sitzung nochmals behandelt. Anträge dieser Art können noch an den Präsidenten der Sektion eingereicht werden. *Sg.*

VON DEN MIETERN — FÜR DIE MIETER

Denkt an Pestalozzi!

Das Herz soll nie und nimmermehr erkalten,
Wir wollen uns an Pestalozzi halten,
Solang wir leben; Leidenden und Armen
Gehört die ganze Liebe, echt Erbarmen
Und Hilfe, wo wir können, voller Kraft,
Getreuer Dienst mit edler Leidenschaft.

Otto Volkart.

Jubiläumsfeier der Kolonie Halde der ABZ

Über der Koloniekommission der Halde scheint kein guter Stern zu walten. Das mußten wir schon anläßlich der Fahrt ins Blaue merken. Nun war für den 13. Oktober die Feier für das *25jährige Bestehen* der Kolonie geplant, als auch diese im letzten Augenblick auf stadtärztliche Verordnung hin verschoben werden mußte. Sie wurde nun aber am 27. Oktober durchgeführt. So zahlreich waren die Mieter noch nie aufmarschiert. Der Saal im Albisriederhaus war fast zu klein, um die über 100 Personen zu fassen, die vom Obmann der Kolonie, Genossenschafter W. Angst, mit einem kurzen Hinweis auf das Jubiläum begrüßt wurden. Rasch waren die üblichen Geschäfte der Mieterversammlung erledigt: Protokoll, Kassabericht, Wahl der Koloniekommission, Festsetzung des Beitrages usw. Der Obmann gab in einem Bericht ein Bild der Tätigkeit im vergangenen Jahre, dem wir den Schluß entnehmen: «Zum Schluß möchte ich allen Genossenschaftern und deren Familien warm ans Herz legen, jederzeit zu bedenken, daß die Genossenschaftsbewegung ein Bestandteil der Arbeiterbewegung im Kampf gegen die kapitalistische Ausbeutung ist, weshalb je länger je mehr alle am Ausbau der Genossenschaften mit-